



Sitzungen ganztags 220

Sitzungen 60

#### **Baukommissionen**

Entschädigung aufgrund dem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Kredit, jedoch ohne Landkosten, Bauteuerung oder Kostenunterschreitung pro Mitglied der Baukommission:

0 bis 10 Mio. Franken Bausumme: 1,5‰

10 bis 12 Mio. Franken Bausumme: 1,4‰

12 bis 14 Mio. Franken Bausumme: 1,3‰

14 bis 16 Mio. Franken Bausumme: 1,2‰

16 bis 18 Mio. Franken Bausumme: 1,1‰

18 bis 20 Mio. Franken Bausumme: 1,0‰

über 20 Mio. Franken Bausumme: Fr. 20'000

In den Entschädigungen sind Sitzungsvorbereitungen, Augenscheine und Besprechungen eingeschlossen.

Sitzungsgelder werden zusätzlich zu allfällig bestehenden fixen Entschädigungen an Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen ausgerichtet, sofern ein Protokoll zuhanden der Gesamtbehörde erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt worden ist.

#### **Art. 5**

Rechnungsprüfungskommission

#### **Rechnungsprüfungskommission**

- Präsident/in 750

- Aktuar/in 600

- übrige Mitglieder 400

Die Entschädigung gilt als Pauschale inkl. Sitzungsgelder.

#### **Art. 6**

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden wie folgt entschädigt:

- Öffentliche Verkehrsmittel: nach Beleg (nur 2. Klasse)

- Benützung des privaten Motorfahrzeugs: Fr. 0.70/km

#### **Art. 7**

Weitere Funktionen

In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionen werden durch die Kirchenpflege im Rahmen seiner Kompetenzen entschädigt

**Art. 8** Für Tätigkeiten ausserhalb der Gemeinde werden folgende Verpflegungsauslagen entrichtet:  
Spesenvergütung

- für den halben Tag 25
- für den ganzen Tag 50

**Art. 9** Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.  
Zusätzliche Aufgaben

**Art. 10** Die Entschädigung und die Sitzungsgelder werden jährlich per Ende Juli ausbezahlt.  
Auszahlung

### C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 11** Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.  
Inkrafttreten

**Art. 12** Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Bestimmungen vom 21. November 2016 aufgehoben, sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.  
Aufhebung des bisherigen Rechts

Evangelisch-reformierte-Kirchgemeinde Gossau ZH  
Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

Der Präsident:



Hansjörg Herren

Der Geschäftsleiter:



Peter Hartmann